

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von schweißtechnischen Artikeln sowie Montage-, Wartungs- und Reparaturarbeiten.

1. Geltung der Bedingungen/Allgemeines

Alle Angebote, Leistungen und Lieferungen von GREBER erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.
Diese Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen und Leistungen.
Sonstige Geschäftsbedingungen werden nur anerkannt, soweit diese die gesetzlichen Rechte des Kunden nicht erweitern und diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung von schweißtechnischen Artikeln sowie Montage-, Wartungs- und Reparaturarbeiten“ nicht widersprechen. Dies gilt auch, wenn GREBER diesen anderen Bedingungen nicht widerspricht oder die Lieferung ohne Widerspruch ausführt.

Angebote von GREBER sind freibleibend. Angebotsunterlagen, Kostenvorschläge, Zeichnungen und Pläne sind urheberrechtlich geschützt und dürfen an Dritte nicht ohne Zustimmung von GREBER weitergegeben werden.

2. Preise und Mengen

Unsere Preise gelten ab Werk. Es gelten die Preise am Tage der Lieferung, nicht die am Tage der Bestellung. Es kommen die zur Zeit der Ausführung gültige Umsatzsteuer, die Verpackungs- und Versandkosten hinzu.

Der Mindestbestellwert pro Auftrag beträgt 30,00 €. Bei Bestellungen unter 30,00 € berechnen wir einen Mindermengenzuschlag von 10,00 €.

3. Lieferungen, Liefer- und Leistungszeit

Für die Liefer- und Leistungsfristen ist das Datum der Auftragsbestätigung maßgeblich. Sie beginnen nicht vor Klärung aller Einzelheiten des Auftrages.

Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn GREBER bis zu ihrem Ablauf dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt hat.

Erfolgen die Lieferungen und Leistungen schuldhaft nicht rechtzeitig, so kann der Kunde, wenn die Überschreitung der Frist nicht unerheblich ist, vom Vertrag zurücktreten, nachdem er GREBER schriftlich eine angemessene Nachfrist erfolglos gesetzt hat. Verzugschäden werden nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung ersetzt.

GREBER ist zu Teillieferungen oder Teilleistungen berechtigt.

In Fällen höherer Gewalt und aufgrund sonstiger Ereignisse, die GREBER die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Betriebsstörungen jedweder Art, Sperrung von Eisenbahnlinien, Feuer, Mangel an Roh- und Betriebsstoffen sowie Verkehrsbehinderungen, ist GREBER von den vertraglichen Verpflichtungen für die Dauer und den Umfang ihrer Auswirkungen befreit. Dasselbe gilt für den Fall, dass GREBER von einem Vorlieferanten nicht oder nicht rechtzeitig beliefert wird, ohne dass dies GREBER zu vertreten hätte.

Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist GREBER berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. GREBER ist berechtigt, bis zu 25 % des vertraglich vereinbarten Kaufpreises als pauschalen Schadensersatz zu verlangen, ohne einen Schadensnachweis zu führen.

Im Falle des Annahmeverzugs geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache auf den Kunden über. Wenn der Kunde durch seinen Abruf sein Kreditlimit überschreitet, ist GREBER von seiner Lieferverpflichtung entbunden.

Die Rücknahme von Verpackungen erfolgt ausschließlich in unseren Niederlassungen. Die Kosten für den Rücktransport trägt der Kunde. Spezielle Verpackungen auf Kundenwunsch muss der Kunde selbst auf seine Kosten entsorgen.

4. Montage- und Reparaturarbeiten

Erteilte Kostenvorschläge sind grundsätzlich unverbindlich.

Verbindliche Kostenvorschläge unterbreitet GREBER nur auf ausdrückliches Verlangen des Kunden.

Die durch die Ausstellung des Kostenvorschlags bedingten Kosten, insbesondere die Kosten für Aus- und Wiedereinbau und Zerlegen und Zusammensetzen, trägt der Kunde. Im Falle einer Auftragserteilung werden im Rahmen der Abgabe des Kostenvorschlags erbrachte Leistungen nicht nochmals berechnet, soweit diese bei der Durchführung der Reparatur verwertet werden können.

Die Berechnung der notwendigen Ersatzteile erfolgt nach den gültigen Listenpreisen.

Die zur Abgabe eines Kostenvorschlags erbrachten Leistungen sowie der weitere entstandene und zu belegenden Aufwand werden dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn die Reparatur aus von GREBER nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann.

Der Reparaturgegenstand braucht nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurück versetzt werden, es sei denn, dass die vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren.

Bei nicht durchführbarer Reparatur haftet GREBER unter Ausschluss weiterer Ansprüche nach Maßgabe von Punkt 7.

Der Kunde hat auf seine Kosten technische Hilfeleistung zu erbringen, insbesondere:

- Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte für die Montage/Reparatur in ausreichender Zahl und für die erforderliche Zeit,
- Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und Stoffe,
- Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft einschließlich der erforderlichen Anschlüsse,
- Schutz der Montage-/Reparaturstelle und Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art.

Die technische Hilfeleistung des Kunden muss gewährleisten, dass die Montage/Reparatur unverzüglich nach Anknüpfen des GREBER-Personals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden kann.

Der Kunde hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Reparatur-/Montageplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen.

Angaben zu Montage-/Reparaturfristen beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich.

In Fällen höherer Gewalt gilt Punkt 3, Abs. 5 entsprechend.

Der Kunde ist zur Abnahme der Montage-/Reparaturleistung verpflichtet, sobald ihm die Beendigung angezeigt wurde und eine Erprobung des Montage-/Reparaturgegenstandes stattgefunden hat.

Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von GREBER, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 2 Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage/Reparatur als erfolgt.

Nach Abnahme der Montage/Reparatur haftet GREBER für Mängel unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Kunden – unbeschadet der Regelungen nach Punkt 7 – in der Weise, dass GREBER die Mängel zu beseitigen hat (Nacherfüllung).

Für Schäden, die nicht am Montage-/Reparaturgegenstand selbst entstanden sind, haftet GREBER, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nur nach Punkt 7.

5. Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Bei Zahlungsverzug ist GREBER berechtigt, Verzugszinsen nach den gesetzlichen Regelungen zu verlangen und die Lieferungen einzustellen.
GREBER behält sich vor, einen höheren Verzugschaden geltend zu machen.

Ferner ist GREBER berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. GREBER kann auch den Verbrauch, die Weiterveräußerung oder die Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe auf Kosten des Kunden verlangen. Dieser stimmt der Wegnahme der gelieferten Ware durch GREBER schon jetzt zu.

Die Ablehnung von Schecks behält sich GREBER ausdrücklich vor. Wechselzahlungen sind nur mit Genehmigung zulässig. Die Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber. Diskont und Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig.
Die Zahlungen des Kunden werden, wenn mehrere Forderungen gegen ihn bestehen, nach Wahl von GREBER verrechnet. An anders lautende Weisungen des Kunden ist GREBER nicht gebunden.
Der Kunde kann mit Forderungen gegen GREBER nur dann aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten und rechtskräftig sind.

Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden gegen GREBER wird ausgeschlossen (§ 399 BGB).

Wird GREBER eine Verschlechterung der Vermögenslage bzw. der Kreditwürdigkeit des Kunden bekannt, so ist GREBER berechtigt, alle noch ausstehenden Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis sofort fällig zu stellen.

6. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung, gleich aus welchem Rechtsgrund, Eigentum von GREBER.

Verpfändungen und Sicherheitsübereignungen der Vorbehaltsware sind dem Kunden nicht gestattet. Pfändung, Beschlagnahme und jede andere Beeinträchtigung der von GREBER gelieferten Waren durch Dritte ist GREBER unverzüglich anzuzeigen. Von etwaigen Kosten einer berechtigten Intervention stellt der Kunde GREBER frei.

Im Falle der Weiterveräußerung, die nur Wiederverkäufern im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsganges gestattet ist, tritt der Kunde hiermit sämtliche ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstige Ansprüche entsprechend der Höhe der Forderung aus der Warenlieferung an GREBER ab.

Bei Verbindung, Verarbeitung oder Vermischung der unter Eigentumsvorbehalt von GREBER stehenden Ware mit nicht GREBER gehörenden Waren erwirbt GREBER Miteigentum anteilig im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zur übrigen Ware. Bis zur vollständigen Tilgung aller offenen Forderungen tritt der Kunde im Fall der Veräußerung hiermit sämtliche ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen in entsprechender Höhe der Forderungen aus der GREBER-Warenlieferung an GREBER ab.

Werden die von GREBER gelieferten Waren in ein Grundstück oder Gebäude des Kunden eingebaut, werden sie bis zur vollständigen Bezahlung keine wesentlichen Bestandteile des Grundstückes bzw. Gebäudes und bleiben Eigentum von GREBER (§ 95 BGB). Es wird GREBER das Recht eingeräumt, die Ware wieder zurückzunehmen.

Übersteigt der Wert der für GREBER bestehenden Sicherheiten deren Forderung insgesamt um mehr als 20 %, so ist GREBER auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von GREBER bereit.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug - ist GREBER berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen.

Die Zurücknahme der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware durch GREBER gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, so dass alle Rechte von GREBER aus dem Rechtsgeschäft bestehen bleiben.

7. Mängel, Haftung

Der Kunde hat die empfangene Ware/Leistung auf Vollständigkeit, Transportschäden, offensichtliche Mängel, Beschaffenheit und Eigenschaften unmittelbar zu untersuchen. Im Falle von Beanstandungen dieser Art ist er verpflichtet, GREBER hiervon unverzüglich zu unterrichten. Geschieht dies innerhalb einer Frist von fünf Tagen nicht, gelten die Ware/die Leistung als genehmigt.

Die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten im Übrigen setzt zunächst voraus, dass der Kunde GREBER die Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist eingeräumt hat. GREBER seinerseits kann die Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

Die Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch durch GREBER oder von ihm beauftragte Dritte als fehlgeschlagen.

Danach kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Der Ersatz mittelbaren Schadens ist ausgeschlossen.

Die Gewährleistungspflicht wird auf zwölf Monate ab Gefahrübergang beschränkt.

GREBER haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der Kunde Ersatzansprüche geltend machen kann, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von GREBER beruhen.

Die Haftung auf dem Kunden entstandenen Schaden bleibt bestehen, wenn eine zwingende Haftung vorliegt, also im Falle von Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer bestimmten Eigenschaft.

Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten soweit rechtlich möglich auch zu Gunsten der Mitarbeiter und der gesetzlichen Vertreter von GREBER.

8. Lieferung durch Dritte

GREBER kann seine Lieferverpflichtung auch durch ein anderes Unternehmen erfüllen lassen.

9. Vertragsänderungen/Vertragsübergang

Erklärungen zur Durchführung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Im Falle, dass ein Verbraucher Vertragspartner ist, der Textform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses. Bei Betriebsübergang oder Rechtsnachfolge seitens des Kunden gelten der Vertrag und dessen Bestimmungen auch für den Rechtsnachfolger. Der Kunde ist verpflichtet, dem Rechtsnachfolger den Vertrag und dessen Bestimmungen zur Kenntnis zu geben und auf die weitere Gültigkeit hinzuweisen sowie GUTTROFF über die Rechtsnachfolge zu informieren.

10. Gerichtsstand, Rechtswahl

Gerichtsstand ist Schweinfurt, soweit es sich beim Kunden um einen Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Kaufrechts.

11. Unwirksamkeit

Sollte eine einzelne Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall sind durch Auslegung die dem gesetzlichen Regelungszweck am nächsten kommenden gesetzlich zulässigen Bedingungen vereinbart.